

ÄRZTIN IN

ANSTELLUNG

Informationen
für angestellte Ärztinnen
und Ärzte in Hessen

Inhaltsverzeichnis

- 3.....**Die Attraktivität der Anstellung**
- 4.....**Grundlagen der Anstellung in der Praxis**
 - 4..... Definition und Tätigkeitsrahmen
 - 4..... Umfang der Anstellung und Bedarfsplanung
- 5.....**Wann ist die Anstellung eine Option?**
- 6.....**Der Weg in die Anstellung**
 - 6..... Anstellungsverfahren
 - 7..... Gestaltung des Anstellungsvertrags
 - 8..... Wie viel kann ich verdienen?
- 8.....**Rechte und Pflichten**
 - 8..... Fortbildungspflicht
 - 8..... Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD)
 - 8..... Mitgliedschaft in der KV Hessen
 - 8..... Persönliche Leitung der Praxis
- 9.....**Abrechnung und Genehmigungspflichten**
 - 9..... Abrechnung und Leistungskennzeichnung
 - 9..... Genehmigungspflichtige Leistungen
 - 10..... Verordnungsfähige Leistungen
- 11.....**Sozialversicherung und Absicherung**
 - 11..... Rentenversicherung
 - 11..... Erweiterte Honorarverteilung
 - 11..... Kranken- und Pflegeversicherung
 - 11..... Arbeitslosen- und Unfallversicherung
- 12.....**Sonderformen der Anstellung und Entwicklungsmöglichkeiten**
 - 12..... Anstellung mit Leistungsbeschränkung (Jobsharing)
 - 12..... Anstellung in gesperrten Planungsbereichen
 - 14..... Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung
 - 14..... Entwicklungsperspektiven: Umwandlung in eigene Zulassung
- 14.....**Telematikinfrastruktur und Digitalisierung**
- 15.....**Engagieren in der ärztlichen Selbstverwaltung**
- 16.....**Die wichtigsten Gremien der KVH**
- 17.....**Unterstützung durch die KV Hessen**

Eine Informationsbroschüre der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH), Mai 2026

Die Attraktivität der Anstellung







Die ambulante vertragsärztliche Versorgung ist ein zentraler Bestandteil des Gesundheitswesens. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten, ärztlich tätig zu sein – nicht nur in eigener Praxis, sondern auch in Form einer Anstellung.

Immer mehr Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für diese Beschäftigungsform. Eine Anstellung in einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bietet ein hohes Maß an Planungssicherheit, Teamarbeit und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Sie ist in Teil- oder Vollzeit möglich und mit der Übernahme eines Versorgungsauftrags verbunden.

Besonders für Ärztinnen und Ärzte, die zunächst Berufserfahrung in der ambulanten Versorgung sammeln möchten, ist die Anstellung eine attraktive Option. Sie ermöglicht es, die Abläufe einer Praxis kennenzulernen, Patienten kontinuierlich zu betreuen und dennoch wirtschaftlich kein Risiko zu übernehmen. Darüber hinaus bietet sie grundsätzlich die gleichen vertragsärztlichen Rechte und Pflichten wie eine Niederlassung. Ein entscheidender Unterschied ist allerdings, dass Angestellte anstatt eines Honorars von der Kassenärztlichen Vereinigung ein Gehalt von ihrem Arbeitgeber erhalten. Dabei trägt der Arbeitgeber die alleinige unternehmerische Verantwortung.

Für Praxis Abgeberinnen und Abgeber ist die Anstellung eine Möglichkeit, die eigene Praxis schrittweise an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu übergeben und weiterhin aktiv tätig zu bleiben.

DIESE BROSCHÜRE GIBT IHNEN EINEN UMFASSENDEN ÜBERBLICK ÜBER:

-  den Weg in die Anstellung
-  rechtliche und organisatorische Voraussetzungen einer Anstellung
-  Rechte, Pflichten und Gestaltungsspielräume
-  sozialversicherungsrechtliche Regelungen
-  Entwicklungsperspektiven innerhalb der ambulanten Versorgung
-  Unterstützungsangebote der KV Hessen

Grundlagen der Anstellung in der Praxis

DEFINITION UND TÄTIGKEITSRAHMEN

Voraussetzung für eine Anstellung im ambulanten Sektor ist die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung. Hierzu benötigen Sie unter anderem die Approbation und eine abgeschlossene Facharztweiterbildung. Sie übernehmen die medizinische Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten in eigener fachlicher Verantwortung und sind medizinisch weisungsungebunden. Die Leistungen werden mit Ihrer eigenen Lebenslangen Arztnummer (LANR) gekennzeichnet, jedoch über die Praxis abgerechnet, sodass die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung beim Arbeitgeber liegt. Die Genehmigung der Anstellung erfolgt stets durch den zuständigen Zulassungsausschuss (ZA).

Sie können sowohl in der Hauptbetriebsstätte als auch in genehmigten Nebenbetriebsstätten (z. B. Zweigpraxen) des Arbeitgebers tätig werden. Der überwiegende Anteil Ihrer Tätigkeit muss jedoch an der Betriebsstätte erfolgen, an der Ihre Anstellung vom Zulassungsausschuss genehmigt wurde. Denn hier ist der Versorgungsauftrag verankert.

UMFANG DER ANSTELLUNG UND BEDARFSPLANUNG

Anstellungen können in Vollzeit oder Teilzeit erfolgen und ermöglichen flexible Beschäftigungsmodelle. So können sich auch mehrere Ärztinnen oder Ärzte eine Stelle teilen, um familiäre oder andere Verpflichtungen besser zu vereinbaren.

Die Anrechnung im Rahmen der Bedarfsplanung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und wird wie folgt berücksichtigt:



0,25 VA bei bis einschl. 10 Stunden
(Viertel-Versorgungsauftrag)



0,75 VA bei über 20 bis einschl. 30 Stunden
(Dreiviertel-Versorgungsauftrag)



0,50 VA bei über 10 bis einschl. 20 Stunden
(halber Versorgungsauftrag)



1,0 VA bei über 30 Stunden
(voller Versorgungsauftrag)

Angestellte Ärztinnen und Ärzte werden in der Bedarfsplanung entsprechend ihres konkreten Beschäftigungsumfanges berücksichtigt. Eine volle Zulassung kann auf diese Weise auf bis zu vier Teilzeitkräfte verteilt werden. Vertragsärztinnen oder -ärzte mit vollem Versorgungsauftrag dürfen maximal drei vollzeitbeschäftigte Ärztinnen oder Ärzte anstellen oder bis zu 12 Teilzeitbeschäftigte. Für Medizinische Versorgungszentren gibt es keine feste Obergrenze; hier sind die jeweiligen Vorgaben der Bedarfsplanung maßgeblich. Bei Vertragsärztinnen und -ärzten mit hälftigem Versorgungsauftrag (Teilzulassung) ist lediglich die Beschäftigung einer vollzeitbeschäftigten Ärztin oder Arztes oder zweier Teilzeitbeschäftigter möglich.

Wann ist die Anstellung eine Option?

Ob die Anstellung eine mögliche Option für Sie ist, können Sie mit Hilfe der folgenden Fragen herausfinden. Beantworten Sie eine dieser Fragen mit Ja, sollten Sie über eine Anstellung nachdenken:



Können Sie sich vorstellen, in der ambulanten Versorgung tätig zu sein, und möchten Sie zunächst die Abläufe in einer Praxis kennenlernen?



Haben Sie die Möglichkeit, eine Praxis zu übernehmen, und wollen Sie sich zunächst als Angestellte oder Angestellter einen umfassenden Eindruck von dieser Praxis machen?



Möchten Sie Ihre Praxis weitergeben und weiterhin als Angestellte oder Angestellter in der Praxis tätig bleiben?



Legen Sie Wert auf geregelte Arbeitszeiten und ein festes Gehalt ohne wirtschaftliches Risiko?



Möchten Sie aus familiären oder anderweitigen Gründen nicht in Vollzeit arbeiten?

Der Weg in die Anstellung

Die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Anstellung unterscheiden sich nicht von denen einer Zulassung. Den entsprechenden Antrag für die Eintragung im Arztregister stellen Sie persönlich, den Antrag für die Anstellung stellt hingegen der Arbeitgeber.

ANSTELLUNGSVERFAHREN

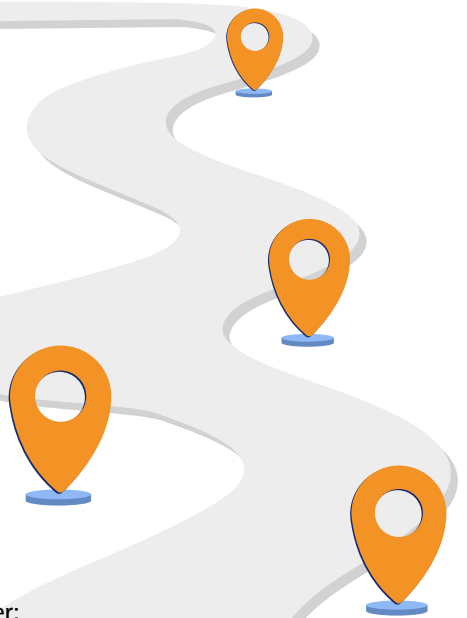
Das Anstellungsverfahren vor dem Zulassungsausschuss folgt klaren Schritten:

- 1** Erstellung des Arbeitsvertrags zwischen Praxis und anzustellender Ärztin oder anzustellendem Arzt
- 2** Eintragung der anzustellenden Ärztin oder des anzustellenden Arztes in das Arztregister
- 3** Antrag auf Genehmigung der Anstellung beim Zulassungsausschuss der KV Hessen

Durch feste Sitzungstermine der Zulassungsausschüsse und Regelungen derer Verfahrensordnung empfehlen wir eine Vorbereitungszeit von drei bis sechs Monaten.

Termine des Zulassungsausschusses sind abrufbar unter:

www.za-hessen.de/sitzungstermine

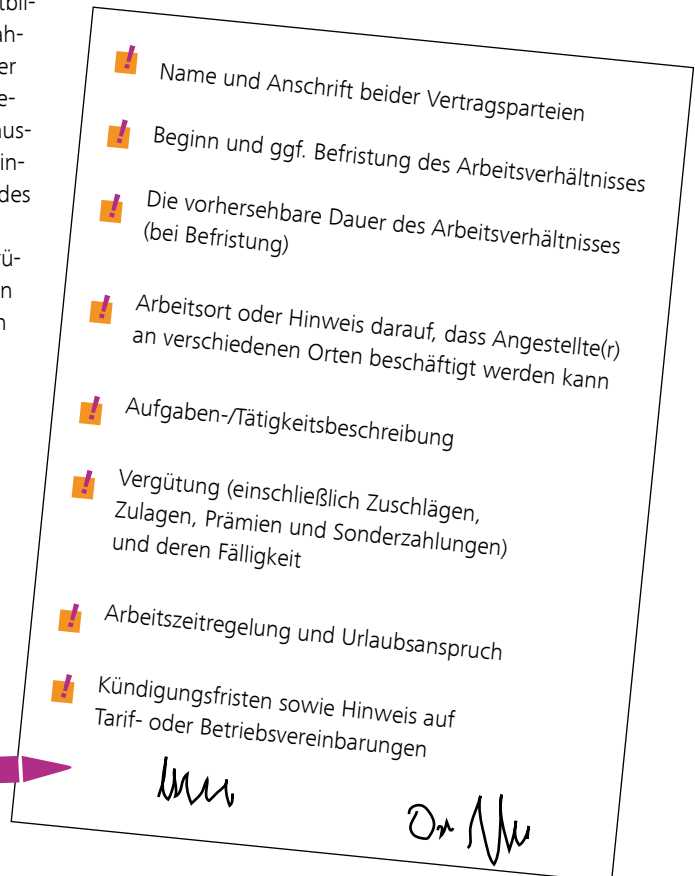


GESTALTUNG DES ANSTELLUNGSVERTRAGS

Ihren Arbeitsvertrag und ihr Gehalt können Sie frei mit dem Arbeitgeber verhandeln. Es gelten einige allgemeine Voraussetzungen für den Arbeitsvertrag, die auch im Rahmen der Zulassung vom Zulassungsausschuss geprüft werden. Der unterschriebene Vertrag muss daher dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden. Darüber hinaus ist die KV nicht in Vertragsverhandlungen involviert und bietet keine rechtliche Beratung an.

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

Zusätzlich sind Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Anordnung und Vergütung von Überstunden, zu Nebentätigkeiten und zur gesetzlichen Fortbildungspflicht sowie zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst der KVH empfehlenswert. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft den Vertrag hinsichtlich der Arbeitszeit und des Tätigkeitsorts. Eine detaillierte (arbeits-)rechtliche Überprüfung erfolgt nicht. Diese kann jedoch durchaus sinnvoll sein und durch Dritte erfolgen.



WIE VIEL KANN ICH VERDIENEN?

Im ambulanten Sektor gibt es keinen Tarifvertrag für angestellte Ärztinnen und Ärzte, sodass Sie Ihr Gehalt mit dem Arbeitgeber individuell verhandeln können. Das Gehalt ist natürlich abhängig von Ihrem Fachgebiet, Ihren Qualifikationen und vielen weiteren Faktoren der Praxis. Möglich ist auch eine Kombination aus einem festen Gehalt und Bonuszahlungen abhängig vom Umsatz der Praxis. Zur Einordnung können Sie sich beispielsweise an den Tarifverträgen kommunaler Krankenhäuser orientieren.

Rechte und Pflichten

FORTBILDUNGSPFLICHT

Angestellte Ärztinnen und Ärzte unterliegen der Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V. Sie müssen innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte nachweisen. Die KV Hessen benötigt keine Fortbildungszertifikate der Kammern oder Auszüge aus dem Punktekonto, da die Daten automatisch von den Kammern an die KV Hessen übermittelt werden. Im Gegenzug ist der Vertragsarzt verpflichtet, seine angestellten Ärztinnen und Ärzte für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang freizustellen. Zudem besteht in Hessen ein rechtlicher Anspruch auf fünf Tage Bildungsurlaub pro Jahr.

§ 95d SGB V

TEILNAHME AM ÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST (ÄBD)

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sind nicht automatisch zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) verpflichtet, da sie keine eigene Zulassung besitzen. Allerdings kann eine vertragliche Beteiligung im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Dies ist ratsam, da sich die Dienstbelastung des Praxisinhabers in der Regel erhöht, wenn er angestellte Ärztinnen oder Ärzte beschäftigt. Eine klare Regelung über Aufgabenverteilung, Vergütung und Anrechnung auf die Arbeitszeit wird empfohlen.

MITGLIEDSCHAFT IN DER KV HESSEN

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sind gemäß § 77 Abs. 3 SGB V von Gesetzes wegen Mitglieder bei der für den Versorgungsauftrag zuständigen KV, sofern sie mindestens zehn Stunden pro Woche in der ambulanten Versorgung tätig sind. Die Mitgliedschaft begründet das aktive und passive Wahlrecht zur Vertreterversammlung. Zudem erhalten sie Zugang zu Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten und unterliegen den disziplinarrechtlichen Regelungen.

**§ 77 Abs. 3
SGB V**

PERSÖNLICHE LEITUNG DER PRAXIS

Der Vertragsarzt muss seine Praxis persönlich leiten und die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten durch seine angestellten Ärztinnen und Ärzte überwachen. Die persönliche Leitung der Praxis wird ohne weitere Einzelfallprüfung angenommen, wenn je Vertragsarzt nicht mehr als drei vollzeitbeschäftigte Ärzte oder entsprechende Teilzeitkräfte angestellt werden.

Abrechnung und Genehmigungspflichten

ABRECHNUNG UND LEISTUNGSKENNZEICHNUNG

Ein wichtiger Aspekt der Abrechnung von Praxen mit angestellten Ärztinnen und Ärzten ist die sogenannte Leistungskennzeichnung. Gemäß § 37a BMV-Ä ist diese verpflichtend. Demnach müssen die Leistungen angestellter Ärztinnen und Ärzte mit ihrer lebenslangen Arztnummer (LANR) gekennzeichnet werden.

§ 37a BMV-Ä

Für die KVH ist durch die Leistungskennzeichnung transparent nachvollziehbar, wer welche Leistung erbracht hat. Die Verantwortung für die Abrechnung trägt der Praxisinhaber. Das Gehalt der angestellten Ärztin und des angestellten Arztes ist davon unabhängig.

Inwieweit der Arbeitgeber die Angestellten in den Abrechnungsprozess einbinden möchte, entscheidet dieser selbst. Vorgaben dazu gibt es nicht.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE LEISTUNGEN

Eine Vielzahl, rund 50 Prozent, der Untersuchungen und Behandlungen im ambulanten Bereich unterliegt aus Gründen der Qualitätssicherung einem Genehmigungsvorbehalt, um ein hohes Leistungsniveau sicherzustellen. Diese Qualitätsanforderungen müssen über die grundlegende Aus- und Weiterbildung hinaus nachgewiesen werden.

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sollten vor Ende der Weiterbildung einen Blick in die Liste der genehmigungspflichtigen Leistungen werfen. Nicht alle Qualifikationen sind gesondert im Weiterbildungszeugnis aufgeführt, können aber vom Weiterbilder separat bestätigt werden.

Laut BMV-Ä können Sie als angestellte Ärztinnen und Ärzte durch Ihre Qualifikationen auch das Leistungsspektrum der Praxis erweitern. Dies bedeutet, dass Sie auch Leistungen beantragen können, für die die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber keine Abrechnungsgenehmigung haben. Sie sind somit nicht an deren oder dessen Qualifikationen gebunden.

Der Arbeitgeber stellt den Antrag, die angestellte Ärztin oder der angestellte Arzt unterzeichnet ihn mit. Erst nach Prüfung und erteilter Genehmigung durch die KVH dürfen die Leistungen erbracht und abgerechnet werden.

Rechtliche Grundlagen sind die Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), bundeseinheitliche Qualitätssicherungsvereinbarungen, die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) oder Selektivverträge.



www.kvhessen.de/genehmigung



VERORDNUNGSFÄHIGE LEISTUNGEN

Nach § 12 Absatz 1 SGB V müssen sämtliche medizinische Leistungen und Verordnungen **„ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“** sein. Leistungen, die nicht notwendig sind oder das Maß des Notwendigen überschreiten, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht erbringen und die Krankenkassen nicht bewilligen. Bei Nichtbeachtung kann es zu einer Wirtschaftlichkeitsprüfung kommen.

Damit bei Ihren Verordnungen alles rundläuft, ist es wichtig, dass Ihnen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bekannt sind. Die Richtlinien helfen beim einwandfreien Verordnen von Medikamenten, Krankengymnastik etc. und bei der Auswahl von therapie- und preisgerechten Arzneimitteln. Hier wird geregelt, welche Ansprüche Patientinnen und Patienten haben. Sie berücksichtigen allgemein anerkannte Standards der medizinischen Erkenntnisse und das Prinzip einer humanen Krankenbehandlung.

Ihr Kontakt zum Team Arznei-, Heil und Hilfsmittel:

Tel: 069 24741-7333
Fax: 069 24741-68835
E-Mail: verordnungsanfragen@kvhessen.de

www.kvhessen.de/veranstaltungen-seminare-und-fortbildung-fuer-die-praxis

Sobald Sie im ambulanten Bereich tätig sind, erhalten Sie Zugriff auf das Verordnungsportal der KV Hessen und können sich jederzeit zu Verordnungen informieren. Bei wichtigen Änderungen werden Sie aktiv von der KV z. B. über die Mitglie-derzeitung der KV informiert

Kompakte und übersichtliche Informationen finden Sie dazu unter

www.kvhaktuell.de

§ 12 Absatz
1 SGB V



Sozialversicherung und Absicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge werden monatlich vom Bruttogehalt erhoben und abgeführt. Für Ärztinnen und Ärzte gelten dabei folgende Regelungen:

RENTENVERSICHERUNG

Mit Ihrer Approbation sind Sie Mitglied im ärztlichen Versorgungswerk. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn der Tätigkeit bzw. Beginn der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. Andernfalls kann eine entsprechende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Vorliegen der Voraussetzungen erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs ausgesprochen werden. Stellt man also den Antrag innerhalb der ersten drei Monate, lassen sich Doppelbeiträge vermeiden. Dieser muss bei jedem Arbeitgeberwechsel, auch wenn Ihr Arbeitgeber die Praxis an einen Nachfolger abgibt, oder einer wesentlichen Tätigkeitsänderung erneut gestellt werden. Eine verspätete Antragstellung wirkt nur ab dem Eingang bei der Deutschen Rentenversicherung, eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.



ERWEITERTE HONORARVERTEILUNG

Als einzige Kassenärztliche Vereinigung (KV) in Deutschland bietet die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) eine eigene Altersversorgung für niedergelassene und angestellte Vertragsärztinnen und -ärzte: die Erweiterte Honorarverteilung (EHV). Als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in Hessen zahlt Ihr Arbeitgeber automatisch eine Umlage in Ihre persönliche EHV soweit nicht anders vereinbart. Bezugsberechtigt sind Sie nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit. Sie erhalten jährlich die sogenannte EHV-Jahresmitteilung und werden somit über Ihren aktuellen Punktestand informiert.



KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse sowie Ihre Sozialversicherungsnummer vorlegen. Übersteigt Ihr Einkommen die Versicherungspflichtgrenze, können Sie zwischen freiwilliger gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen. Sollten Sie bereits privat versichert sein, erfragen Sie bei Ihrer Krankenkasse, welche Angaben Ihr Arbeitgeber benötigt. Kinderlose zahlen in der Pflegeversicherung neben dem Pflichtbeitrag einen Zusatzbeitrag.



ARBEITSLOSEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Für die Arbeitslosenversicherung gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für die Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber vollständig.



Sonderformen der Anstellung und Entwicklungsmöglichkeiten

ANSTELLUNG MIT LEISTUNGSBESCHRÄNKUNG (JOBSHARING)

Beim Jobsharing (§ 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V) teilen sich zwei Ärztinnen oder Ärzte desselben Fachgebiets einen Versorgungsauftrag – dies ist in zulassungsbeschränkten Planungsbereichen möglich. Im Rahmen dieser Anstellung verpflichtet sich der Vertragsarzt gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbeschränkung. Der Jobsharing-Arzt wird nicht in die Bedarfsplanung eingerechnet. Die Praxis erhält eine feste Honorarobergrenze, die sich am Fachgruppendurchschnitt oder an den letzten vier Abrechnungsquartalen orientiert. Das Wachstum der Praxis ist damit begrenzt, weshalb diese Option besonders für Vertragsärzte interessant ist, die ihre eigene vertragsärztliche Tätigkeit einschränken wollen. Jobsharing ist ein geeignetes Modell zur Arbeitsteilung.



ANSTELLUNG IN GESPERRTEN PLANUNGSBEREICHEN

In einem gesperrten Planungsbereich kann eine Anstellungsgenehmigung ohne Leistungsbeschränkung nur in folgenden Fällen erteilt werden:



- ✓ Verzicht eines bereits zugelassenen Vertragsarztes zugunsten der Anstellung.
- ✓ Übernahme eines zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes.
- ✓ Nachbesetzung einer bereits genehmigten Anstellung.
- ✓ Anstellung von Hochschullehrern für Allgemeinmedizin durch Hausärzte.
- ✓ Sicherstellung eines besonderen Versorgungsbedarfs

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE IN WEITERBILDUNG (ÄiW)

Neben der regulären Anstellung gibt es befristete Beschäftigungsmöglichkeiten als Assistentin oder Assistent:

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW):

Die Anstellung als Ärztin oder Arzt in Weiterbildung dient der Weiterbildung und ist nur möglich, wenn die anstellende Praxis/das anstellende MVZ eine Weiterbildungsbefugnis hat. In bestimmten Fachgebieten besteht die Möglichkeit eine finanzielle Förderung für die Beschäftigung von ÄiW zu beantragen.

Sicherstellungsassistenten:

Können beschäftigt werden, wenn der Vertragsarzt vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen (z. B. wegen Kindererziehung, Krankheit oder Betreuungspflichten). Diese Assistenten müssen über eine abgeschlossene Facharztweiterbildung verfügen und in das Arztregister eingetragen sein.

Die Beschäftigung als Sicherstellungsassistent ist auch zwischen der Facharztprüfung und regulärer Anstellung möglich, sodass eine nahtlose Beschäftigung ermöglicht wird.

Auch angestellte Ärztinnen und Ärzte können eine Weiterbildungsbefugnis beantragen und sich an der Weiterbildung in der Praxis/ im MVZ beteiligen.

www.kvhessen.de/aus-weiterbildung



Beide Anstellungen erfordern eine Genehmigung der KVH und müssen zeitlich befristet sein und vor Tätigkeitsbeginn beantragt werden. Ein Beschluss des Zulassungsausschusses ist hingegen nicht notwendig. Sollte eine dauerhafte Einschränkung der Tätigkeit vorliegen, ist eine andere Beschäftigungsform in Betracht zu ziehen.

ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN: UMWANDLUNG IN EIGENE ZULASSUNG

Eine Anstellung ist oft der erste Schritt in die ambulante Versorgung und kann der Vorbereitung auf eine spätere eigene Zulassung oder Praxisbeteiligung dienen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine genehmigte Anstellung in eine Zulassung umzuwandeln. Voraussetzung dafür ist, dass der zeitliche Umfang der Tätigkeit des zuletzt angestellten Arztes der üblicherweise mit einer vollen Zulassung, Dreiviertel-Zulassung oder halben Zulassung verbundenen Vertragsarztstätigkeit entsprochen hat. So kann aus einem Arbeitsverhältnis eine Praxisübernahme oder Kooperation entstehen.

Telematikinfrastruktur und Digitalisierung

Ebenfalls wichtig ist die verpflichtende Einrichtung der Telematikinfrastruktur (TI). Sie wurde im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung und des eHealth-Gesetzes geschaffen, um eine digitale Infrastruktur mit höchsten Sicherheitsstandards zu ermöglichen. Ziel ist die digitale Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen wie Ärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen. Oberste Priorität hat dabei die Datensicherheit.

Die KBV hat rund um die Datensicherheit in der Praxis-IT zwei Richtlinien beschlossen. Die IT-Sicherheitsrichtlinie soll die Sicherheit von Patientendaten erhöhen und gleichzeitig so etwas wie Datenverlust und Betriebsausfälle minimieren. Die zweite Richtlinie dreht sich um die Zertifizierung von Dienstleistern:

www.kbv.de/html/it-sicherheit.php

Die TI ist Voraussetzung für viele Anwendungen, wie beispielsweise das Notfalldatenmanagement (NFDm), den elektronischen Medikationsplan (eMP), das elektronische Rezept (eRezept), die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die elektronische Patientenakte (ePA) und den Kommunikationsdienst im Gesundheitswesen (KIM). Dafür benötigen die Praxen verschiedene Komponenten wie einen Konnektor (oder andere Anschlussarten), einen VPN-Zugangsdienst, E-Health-Kartenterminals, Praxisausweis (SMC-B), elektronischer Heilberufsausweis (eHBA), Kommunikationsdienst (KIM) und softwaretechnische Anpassungen im PVS. Für die einzelnen Komponenten ist der Praxisinhaber zuständig, allerdings benötigen Sie als angestellter Arzt auch Ihren persönlichen eHBA bspw. für die Anwendungen der TI wie bspw. E-Rezept, eAU und den elektronischen Arztbrief. Er dient der sicheren Authentifizierung und qualifizierten elektronischen Signatur (QES) und wird bei der Landesärztekammer beantragt. Der eHBA ist personenbezogen und darf nicht weitergegeben werden.

Mit dem eHBA können erstellte Dokumente rechtssicher digital signiert werden – die Anwendung kann auch im privaten Bereich genutzt werden (z. B. zum Unterzeichnen von elektronischen Verträgen).



Hier unterstützt Sie die KVH, denn Praxen erhalten seit dem 1. Juli 2023 eine monatliche, sogenannte TI-Förderung, um die Installation und den Betrieb der TI zu finanzieren.



Generell sind die Kosten als auch die geltenden Vertragskonditionen anbieterabhängig geregelt. Die zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter finden Sie zur Einsicht auch auf der Website der Landesärztekammer Hessen:

<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/mitgliedschaft/elektronischer-heilberufsausweis-ehba>

Die Kostenerstattung erfolgt innerhalb der gesetzlich verankerten TI-Pauschale zur Installation und dem Betrieb der Telematik-Infrastruktur, wobei im Kontext des Anstellungsverhältnisses die Weitergabe an angestellte Ärzte innerhalb einer Vertragsarztpraxis im Binnenverhältnis zu regeln ist



Engagieren in der ärztlichen Selbstverwaltung

Als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung sind Sie automatisch Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Ihres Bundeslandes, in Ihrem Fall der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH). Diese Mitgliedschaft bietet Ihnen Zugang zu wichtigen Ressourcen und Unterstützung, beispielsweise bei Abrechnungsfragen und der Organisation des Praxisbetriebs. Und sie gibt Ihnen die Möglichkeit, in verschiedenen Gremien und Ausschüssen der KVH und damit in der ärztlichen Selbstverwaltung aktiv zu werden, um die Zukunft des Gesundheitswesens und der ambulanten Versorgung im Speziellen in Ihrem Sinne mitzugestalten.

Die ärztliche Selbstverwaltung ist ein wesentliches Element des deutschen Gesundheitssystems. Sie basiert auf dem Grundsatz, dass nicht der Staat, sondern die Ärzteschaft selbst die Organisation und Regulierung ihrer beruflichen Tätigkeit übernimmt. Das geschieht durch zwei zentrale Institutionen: die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und die Ärztekammern, die auf regionaler und auf Bundesebene agieren. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sie von Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und -therapeuten selbst verwaltet.

Die ärztliche Selbstverwaltung bietet Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und -therapeuten demnach die Möglichkeit, ihre beruflichen Belange eigenverantwortlich zu gestalten, politische Entscheidungen zu beeinflussen und damit aktiv an der Organisation der Gesundheitsversorgung mitzuwirken. Die KVen wirken an Gesetzgebungsverfahren und politischen Entscheidungen mit, die die ambulante medizinische Versorgung betreffen. Diese Vertretung ist ein wichtiger Teil der ärztlichen Selbstverwaltung, da sie Einfluss auf gesundheitspolitische Weichenstellungen und damit auf die Rahmenbedingungen der Berufsausübung nimmt

Bei der KVH ist ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte eingerichtet. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVH sein. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter sind von allen Mitgliedern der Vertreterversammlung des jeweiligen Versorgungsbereichs getrennt zu wählen.

Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen

DIE WICHTIGSTEN GREMIEN DER KVH

Das höchste Gremium der KVH ist die Vertreterversammlung (VV); sie ist so etwas wie das Parlament der KVH und besteht aus 50 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die 45 in die VV gewählten Ärztinnen und Ärzte sowie fünf Psychotherapeutinnen und -therapeuten bestimmen den Kurs der KVH entscheidend mit. Zu den vielfältigen Aufgaben des Gremiums gehört, den hauptamtlichen zweiköpfigen Vorstand der KVH zu wählen, diesen zu beaufsichtigen sowie Beschlüsse zu Satzung, Haushalt, Honorarverteilung und anderen wichtigen Themen der KV Hessen zu fällen. Angeführt wird die VV von zwei gewählten Vorsitzenden.

Ab zehn Stunden Wochenarbeitszeit haben angestellte Ärzte und Ärztinnen automatisch volles Stimmrecht.

Sie können sich vorstellen, in der Selbstverwaltung aktiv zu werden und die Arbeit in den Gremien der KVH zu unterstützen? Dann zögern Sie nicht und sprechen Sie einen der Regionalbeiräte an und informieren Sie sich über die verschiedenen Möglichkeiten, sich zu engagieren.

REGIONALBEIRÄTE

Darmstadt

Dr. Stefan Specht
stefan.specht@web.de
0171-6815928

Dr. Martin Gunkel
martin@gunkel.net
0179-6721400

Frankfurt

Petra Hummel
petra.hummel@freenet.de
06172-42948

Dr. Ulrike Spengler
spengler-frankfurt@t-online.de
0178-6021089

Gießen

Jutta Willert-Jacob
praxis@willert-jacob.de
0151-75019286

Kassel

Dr. Uwe Popert
Uwe.Popert@web.de
0178-5566546

Dr. Thomas Meyer
kontakt@hautarzt-meyer.de
0561-7390039

Wiesbaden

Dr. Wilfried Thiel
kardiologie@dr-thiel-limburg.de
06431-92797

Dr. Simon Fachinger
Simon.fachinger@hausarztpraxis-fachinger.de
06438-2227

Unterstützung durch die KV Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) und ihre BeratungsCenter stehen Ihnen bei allen Fragen rund um die ärztliche Tätigkeit in Anstellung beratend zur Seite:

BeratungsCenter Südhessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Pallaswiesenstraße 174
64293 Darmstadt
Tel 06151 158-500
Fax 06151 158-488
beratung-suedhessen@kvhessen.de

BeratungsCenter Mittelhessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Mittermaierstraße 27
35394 Gießen
Tel 0641 4009-314
Fax 0641-4009-219
beratung-mittelhessen@kvhessen.de

BeratungsCenter Rhein-Main

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt
Tel 069 24741-7600
Fax 069 24741-68829
beratung-rheinmain@kvhessen.de

BeratungsCenter Nord-Osthessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Karthäuserstraße 7 – 9
34117 Kassel
Tel 0561 7008-250
Fax 0561 7008-4222
beratung-nordosthessen@kvhessen.de



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

www.kvhessen.de
